

Brenz beim Wiederaufbau der Kirche in Württemberg. Nach Schwäbisch Hall aber kehrte er nie mehr zurück.

Am 19. Juni 1547 hatte Landgraf Philipp von Hessen ebenfalls vor der Übermacht der kaiserlichen Truppen kapituliert, in Halle den Fußfall vor dem Kaiser vollzogen und seinen Weg in die Gefangenschaft angetreten. Noch 5
 bevor das Augsburger Interim mit dem Reichsabschied vom 30. Juni 1548 als Reichsgesetz in Kraft trat, sagte Philipp bereits am 22. Juni die vollständige Umsetzung in der Landgrafschaft Hessen zu.³ Er hoffte dadurch, seine Freilassung beim Kaiser zu erwirken. In den ihm vorgelegten Kapitulationsbedingungen war jeder Widerstand ausgeschlossen. Eine Weigerung von 10
 seiner Seite, das Interim einzuführen, wäre als Opposition ausgelegt worden und hätte zu einer Verschärfung seiner Lage geführt. Im Laufe des Juli 1548 sandte Philipp seinen Räten eine Instruktion zur Einführung des Interims in 15
 der Landgrafschaft zu. Die Räte folgten dem Befehl ihres Landgrafen und beriefen für den 1. August 1548 eine Generalsynode zur Klärung der Interimsfrage ein. Zu ihr wurden alle sechs Superintendenten der Landgrafschaft jeweils mit delegierten Pfarrern eingeladen, unter ihnen der Superintendent von Marburg Adam Krafft, Tilemann Schnabel aus Alsfeld und Johannes Pistorius aus Nidda. Zu Beginn der Synode äußerten die Räte, dass der Landgraf an einem Gutachten über das Interim von seinen Geistlichen interessiert 20
 sei. Am 5. August lehnten die hessischen Geistlichen die Lehrartikel des Interims ab, da sie in der Rechtfertigung, der Buße, den Sakramenten, der Kirchengewalt und dem Heiligendienst der Schrift widersprächen. Sie erklärten sich lediglich dazu bereit, die Zeremonien, die man mit gutem Gewissen und ohne Sünde wieder einführen könne, in ihren Gebieten umzusetzen. Sie be- 25
 dauerten, dass der Landgraf durch ihre Position möglicherweise zu Schaden komme. Ihr Gewissen zwinge sie aber, bei der einmal erkannten Wahrheit zu bleiben, und sie seien bereit, in der Konsequenz auch das Martyrium zu erleiden. Ihre Bedenken gegen das Augsburger Interim fassten die hessischen Geistlichen in ein schriftliches Gutachten, das sie den Räten zur Übersendung an ihren Landesherrn übergaben.⁴ Eine gekürzte Fassung dieses Schreibens ist das zweite in unserem Druck enthaltene Stück und liegt hier ediert vor. Das „hessische Bedenken“ wurde rasch bekannt, und die Geistlichen des Fürstentums Brandenburg-Kulmbach ließen am 10. Oktober 1548 auf ihrer Synode in Kulmbach denselben Text, von ihnen unterschrieben, ihrem Lan- 30
 desherrn Markgraf Albrecht Alcibiades als Antwort auf sein Mandat vom 14. 35

³ Zum Umgang mit dem Augsburger Interim in der Landgrafschaft Hessen vgl. Herrmann, Das Interim in Hessen, 1–58; zur Rolle, die Landgraf Philipp dabei spielte, vgl. Schneider-Ludorff, Reformator, 212–217.

⁴ Die ungekürzte Fassung dieses hessischen Gutachtens wurde herausgegeben von dem Zeitgenossen des Landgrafen Wigand Lauze. Vgl. Lauze, Leben und Thaten II, 269f.